



Urteilsbesprechung

Weiter Streit um HOAI Mindest- und Höchstsätze

OLG München Hinweisbeschluss vom 8.10.2019 – 20 U 94/19

185. Ausgabe, Februar 2020

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Die deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure begrenzt Honorarvereinbarungen auf Mindest- und Höchstsätze: „Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen (§ 7 Abs. 1 HOAI)“.

Der Europäische Gerichtshof hatte durch Urteil vom 4.7.2019 – Rs. C-377/17 festgestellt, dass die Festsetzung von Höchst- und Mindestsätzen EU-Recht verletzt (s. a. Reihe Recht September 2019). Unter den deutschen Oberlandesgerichten herrscht Uneinigkeit, ob die Entscheidung dazu führt, dass die HOAI insoweit nicht mehr anzuwenden oder lediglich der Gesetzgeber aufgefordert ist, die HOAI zu ändern. Das OLG Celle ist in seinem Urteil vom 14.8.2019 – 14 U 198/18 von einer Direktwirkung der EuGH-Entscheidung ausgegangen.

2. Entscheidung des Gerichts

Das OLG München weist darauf hin, dass der EuGH nicht in einem privaten Rechtsstreit, sondern in einem Vertragsverletzungsverfahren wegen fehlerhafter Umsetzung einer EU-Richtlinie entschieden habe. Auch sei der Entscheidung des Gerichtshofs zur HOAI gerade nicht zu entnehmen, dass sie im Hinblick auf die unionsrechtlichen Regelungen zur Dienst- und Niederlassungsfreiheit unmittelbare Wirkung zwischen Privaten entfalten solle.

3. Praxishinweise

- Die Entscheidung des EuGH sollte ungeachtet des Streits der Oberlandesgerichte ab sofort bei Anwendung der HOAI beachtet werden.
- In aktuell laufenden Streitigkeiten wird die Rechtsauffassung des jeweiligen Oberlandesgerichts zu beachten sein.
- Eine abschließende Entscheidung durch den Bundesgerichtshof oder den Gesetzgeber dürfte noch auf sich warten lassen.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Berlin